

## Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 5 S. 146, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. Jg. 2014, S. 234,237) und § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. Jg. 2004 Blatt-Nr. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15.01.2010 (Sächs.GVBl S. 387,399) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf in seiner Sitzung am 27.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf**

#### **§ 1 – Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

(1) Die Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr Bobritzsch-Hilbersdorf mit den Ortsfeuerwehren:

- Hilbersdorf,
- Naundorf,
- Niederbobritzsch,
- Oberbobritzsch,
- Sohra.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bobritzsch-Hilbersdorf“. Die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen in den Ortsfeuerwehren Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen.

Die Ortsfeuerwehren können weiterhin Musikzüge, Chöre, passive Abteilungen und Frauenabteilungen oder weitere Abteilungen unterhalten, welche nicht am aktiven Dienst teilnehmen.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern.

#### **§ 2 – Pflichten der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstiger Hilfe oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

- (3) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seine Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden, abweichend von den hoheitlichen Aufgaben. Diese sind ebenfalls kostenpflichtig. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung, z.B. Brandsicherheitswachen, betraut werden.

### **§ 3 – Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung Gemeindefeuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst (ärztliche Untersuchung),
  - die charakterliche Eignung,
  - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4 – Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
  - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte darstellt.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## **§ 5 – Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindeführer, den Stellvertreter und die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindeführer, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, erstattet. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet
  - regelmäßig und pünktlich zum Dienst zu erscheinen,
  - sich bei Alarm sofort am Gerätehaus einzufinden,
  - geltende Vorschriften, Weisungen sowie dienstliche Anweisungen zu befolgen und die Aufgaben gemäß § 2 gewissenhaft zu erfüllen,
  - die übergebenen Ausrüstungsgegenstände, Dienstbekleidung, Fahrzeuge und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Zerstörung zu schützen,
  - das Ansehen der Feuerwehr im Dienst und im persönlichen Leben stets zu wahren und die Kameradschaft zu pflegen,
  - sich beim Fernbleiben vom Dienst zu entschuldigen,
  - die ihnen anvertraute Technik, Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen stets in einem einsatzbereiten Zustand zu halten und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer
  - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 – Jugendfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden.

Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird, jedoch spätestens mit vollendetem 18. Lebensjahr,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Ortswehrleitung und dem Ortsfeuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Feuerwehr sein und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

## **§ 7 – Alters- und Ehrenabteilung**

In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Ortsfeuerwehr übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden bzw. dauernd dienstunfähig geworden sind.

## **§ 8 – Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister und der Ortswehrleiter können auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Ortsfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9 – Passive Abteilungen, Frauenabteilungen**

Die Ortsfeuerwehren können weiterhin eine passive und eine Frauenabteilung führen, die am aktiven Dienst nicht teilnehmen. Sie tragen eine Uniform und besitzen kein Wahl- und Stimmrecht.

## **§ 10 – Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

1. Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung
2. Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss
3. Gemeindefeuerwehrleitung/Ortswehrleitung

## **§ 11 – Hauptversammlung, Ortsfeuerweherversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerleiters findet alle 5 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr statt. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr abzugeben. In der Hauptversammlung wird die Gemeindefeuerleitung gewählt.
- (2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine 2. Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden der aktiven Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (3) Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll angefertigt, was dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (4) Die Ortsfeuerweherversammlung wählt den Ortsfeuerwehrausschuss und die Ortswehrleitung.
- (5) Für die Ortsfeuerweherversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 12 Gemeindefeuerleitung**

- (1) Der Gemeindefeuerleitung gehören der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter an. Der Leiter der Gemeindefeuerwehr ist der Gemeindefeuerleiter.
- (2) Die Wehrleitung wird in einer Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr in geheimer Wahl gewählt. Jede Ortswehr kann bis zu einen Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer
  - der Feuerwehr aktiv angehört,
  - über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  - die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (5) Der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerleiter oder Stellvertreter ein. Diese Berufung endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers.
- (6) Der Gemeindefeuerleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der

Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden.

- (7) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
- auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - darauf zu achten, dass Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr sowie die persönliche Ausrüstung der Angehörigen pfleglich behandelt, gewartet und überprüft werden,
  - die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu organisieren, bedarfsorientierte Personalplanung für die Ausbildung an der Landesfeuerweherschule und für die Kreisausbildung vorzunehmen,
  - sich um ausreichende personelle Stärke zu bemühen,
  - die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
  - über besondere Gefahrenquellen im Gemeindegebiet zu informieren, Jugendarbeit und Kameradschaft zu fördern,
  - Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen,
  - die regelmäßige Anleitung der Ortswehrlager vorzunehmen,
  - Statistiken und Einsatzberichte zu führen,
  - die technische Einsatzleitung zu übernehmen,
  - die Tätigkeit der Geräterwarte und Obermaschinisten zu kontrollieren,
  - die Gemeinde über Ehrungen und Beförderungen zu informieren und
  - an Beratungen im Landkreis teilzunehmen.
- (8) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

### **§ 13 – Gemeindefeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrlager. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird bei wichtigen Entscheidungen der Wehrlager gehört.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzendem, dem Stellvertreter des Gemeindeführers, den Ortswehrlagern und aus einem aus jeder Ortswehr auf fünf Jahre in der Ortsfeuerwehrversammlung gewählten Mitglied der aktiven Abteilungen.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (6) Die Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Ortsfeuerwehren beratend hinzuziehen.

#### **§ 14 – Ortsfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung des Ortsteils für die Feuerwehr sowie die Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzendem und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehr gewählten Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Der Ortswehrleiter beruft die Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses ein. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugehen.
- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung zu benachrichtigen. Er kann an jeder Sitzung teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Die Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Der Ortswehrleiter kann zu den Sitzungen auch andere Feuerwehrangehörige einladen oder beratend hinzuziehen.

#### **§ 15 – Ortswehrleitung**

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter. Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter.
- (2) Die Ortswehrleitung wird von der Ortsfeuerwehrversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bei Nichtteilnahme kann eine Briefwahl erfolgen.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer
  - der aktiven Abteilung der Feuerwehr angehört,
  - über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  - an den vorgeschriebenen Lehrgängen teilgenommen hat.
- (4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.

- (6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Ortswehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden. Der Ortswehrleiter führt die Ortswehrfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerleiters.
- (8) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können vom Bürgermeister bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses abberufen werden.

### **§ 16 – Unterführer, Gerätewarte**

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihres Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten, prüfpflichtige Geräte zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen und festgestellte Mängel unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.



## **§ 17 – Schriftführer der Ortsfeuerwehren**

- (1) Der Schriftführer wird von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses und über die Ortsfeuerwehrversammlung zu führen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Ortsfeuerwehren verantwortlich sein.

## **§ 18– Wahlen**

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Briefwahl ist möglich.
- (3) Die Wahl ist vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr/Ortsfeuerwehr an der Wahl teilnimmt.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und der Ortsfeuerleiter sowie deren Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Bei der Wahl des Gemeindefeuerleiters und der Ortsfeuerleiter sowie deren Stellvertreter ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit der an der Wahl teilnehmenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr/Ortsfeuerwehr hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Leitungs- bzw. Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeinde- und Ortsfeuerwehrausschüssen sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerleiters/Ortsfeuerleiters oder deren Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 6 sowie § 15 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

## § 19 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bobritzsch-Hilbersdorf, d. 28.05.2014

Haupt  
Bürgermeister



Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bobritzsch-Hilbersdorf, d. 28.05.2014

Haupt  
Bürgermeister

